

Bildung des Gemeindevwahlausschusses

Bearbeiter: Frau Scheerer (Tel.: 881-138)

Beratungsfolge: StVV 10.02.12 «

TOP 13

StVV

öffentliche
Beschlussvorlage

Sachverhalt

Gemäß § 12 Absatz 3 Gesetz über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein (Gemeinde- und Kreiswahlgesetz – GKWG) ist für die Stadt Schwarzenbek ein Gemeindevwahlausschuss zu bilden, dem der Wahlleiter als Vorsitzender und 8 Beisitzerinnen/Beisitzer angehören. Bei dieser Wahl sollen möglichst die in Schwarzenbek vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Wahlleiter und damit Vorsitzender des Gemeindevwahlausschusses ist gemäß § 12 Absatz 1 GKWG der Bürgermeister.

Nach § 55 Absatz 2 Satz 1 GKWG dürfen Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber sowie Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge nicht Beisitzerinnen und Beisitzer oder stellvertretende Beisitzerinnen und Beisitzer eines Gemeindevwahlausschusses sein.

Die Stadtverordnetenversammlung kann ihre Befugnis, die Beisitzerinnen und Beisitzer sowie deren Stellvertretende zu wählen, gemäß § 12 Absatz 3 Satz 3 GKWG auf den Hauptausschuss übertragen. Für die Kommunalwahl 2008 hatte die Stadtverordnetenversammlung diese Befugnis auf den Hauptausschuss übertragen.

Beschlussvorschlag

Alternative A:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt folgende Beisitzerinnen und Beisitzer sowie folgende stellvertretende Beisitzerinnen und Beisitzer in den Gemeindevwahlausschuss:

Beisitzer/innen	stellv. Beisitzer/innen
1. <i>Ulrich Schöbs</i>	1. <i>Jörg Kranacher</i>
2. <i>Jürgen Heitmann</i>	2. <i>Heinz-Werner Rose</i>
3.	3.
4.	4.
5.	5.
6.	6.
7.	7.
8.	8.

FWS-Faktion

8.2.2012 *Ulrich Schöbs*